Dienstag den 10 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. II.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhafirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten / zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob ein Stummer / der Schreibens unerfahren / sein vorhin errichtetes Testament aufheben könne?

Diejenigen Rechtslehrer haben ohne Zweifel dieser Wissenschaft einen grossen Dienst geleistet, welche die Geseze jederzeit aus ihren wahren Ursachen zu erklähren gesuchet. Vor drey und vierhundert Jahren war dieses keine Mode: man erklärete das Römische Recht;

man

man erkannte weder die Geschichte noch die Gebräuche dieses Volcks, noch auch die Eigenschaft ihrer Sprache; und wie könnte man ohne diesen Mittelen die Ursachen ihrer Gesetze ergründen? Man folgete also den wörtlichen Sinn ihrer Gesetze, und auch diesen verstunde man oftmahlen ganz verkehrt; weilen es aber unmöglich war alle Fälle welche unzählig sind, in denen Gesetzen auszudrücken, so mußte mann die übrige aus andern ähnlichen entscheiden, und weilen man bloßerdings auf die Aeynlichkeit sahe, war man durchgehends so unglücklich, daß man dergleichen Fälle hiezu erwehlete, worinnen gar kein Grund einer ähnlichen Entscheidung vorhanden war; und diese Leute hieß man Casuisten, welche, wann sie das Amt eines öffentlichen Lehrers verwalteten, ihre Zuhörer mit unzähligen Casibus beschwehreten, und wann sie diese mit grosser Mühe ihrem Gedächtnüß eingepräget, dennoch eigentlich nichts gelernet hatten: über die Institutionen wurde dis sechs Jahre, und über die Pandecten nach Proportion gelesen. Duarenus erzehlet, daß er selbst ein gantzes Jahr nichts als die Divisiones Judiciorum erklähret habe.

Alciatus, Cujacius, der so eben genannte Duarenus und andere haben im 16 Seculo die Rechtsgelehrtheit von diesen Mängelen gereiniget, und ihnen sind hierin viele berühmte Männer bis auf unsere Zeiten gefolget, und man erkennet heute zu Tage sehr wohl, daß ein Gesetz nicht aus denen bloßen Worten, sondern aus der Meinung des Gesetzgebers erkläret werden müsse. Ich werde diesen Satz anjezo mit einem Beyspiel erläuteren, welches bey unserer Juristen Facultät vor wenigen Jahren entschieden worden.

Titius und Mevia Eheleute hatten zusammen ein Testamentum reciprocum errichtet, und zugleich dem lezt-lebenden ausdrücklich das Recht diesen lezten Willen aufzuheben, zugestanden. Nach einigen Jahren stiebet Titius, und hinterlässet also an Mevia die völlige Disposition; diese bekommet nach einiger Zeit einen Schlagfluß und Lähmung an der Zunge, so daß sie nicht das mindeste reden kann; in welcher Kranckheit sie nach kurzer Zeit verstorben. Weilen sie nun auch Schreibens unerfahren, so fordert sie durch Zeichen die vorhin gemachte Disposition und zerreisset dieselbe erstlich in Gegenwart von einem Notarius und sieben Zeugen, auch hernach wiederhoblet sie dieses vor dem hinzu geruffenen Magistrat; Es entstehet hierauf die Frage, ob solche Aufhebung des vorigen Testaments gültig sey. Wann man den L. 10. Cod. qui Test. fac. poss. und den L. 29. Cod. de Testam. obenhin einsiehet, würde man leichtlich das Gegentheil davor halten können; weilen Justinianus in dem ersteren Gesetze allein einem Stummen so Schreibens erfahren und zwarn gegen den Innhalt der vorigen Gesetze seinen lezten Willen zu erklären erlaubet hatte; und in dem lezteren eine stumme Person, so Schreibens unerfahren, so gar mit einem Todten vergleichet. Es kommet annoch hinzu, daß wie ein Testament nicht anders als zierlich aufgerichtet, also auch auf keine andere Weise aufgehoben werden kann, indem der bloße Wille des Testatoris keines weges zu Aufhebung des Testaments hinreichend ist. Alleine wenn man die Sachen ein wenig genauer betrachtet, wird man das Gegentheil der Wahrheit gemäß befinden: der Grund des Gesetzes wodurch Justinianus denen Stummen, so Schreibens unerfahren, die Errichtung eines lezten Willens nicht zu erlauben bewogen worden, bestunde darinnen, daß es allzugefährlich schiene, auf bloßes mincken oder sonstige oftmahlen sehr betriegliche Zeichen einen lezten Willen zu errichten, welcher nicht einmahl den Testatorem selbst, sondern denjenigen, so ihn darüber befraget, zum Urheber hatte; dieser Grund aber fällt bey Aufhebung eines vorhin errichteten Testamentis völlig weg; weilen jemand diese Meinung dennoch deutlich genug und aus eigener Bewegung an den Tag legen kann, indem er das vorhin errichtete und äusserlich genugsahm kennbahre Testament in Gegenwart glaubwürdiger Personen zerreisset; und so erhellet, daß hier verschiedene Gründe vorhanden, welche nicht leiden, daß dieses Gesetze auch auf unsern Fall appliciret werde, und weil daher einem Stummen, so Schreibens unerfahren, nirgends sein vorhin gemachtes Testament aufzuheben verbotten worden; so muß ihm dieses nach wie vor erlaubet bleiben. Von keiner grösseren Wichtigkeit ist der Zweiffel, so aus dem L. 29. Cod. de Testam. gezogen werden will; dann es redet auch dieses Gesetze allein von dem Fall, da ein Testament soll errichtet und nicht da es soll aufgehoben werden. In jenem Fall wäre die Vergleichung eines dergleichen Stummen mit einem Todten richtig; weil beyde eben wenig

nig ihren Willen deutlich äusseren können, als wozu die Sprache und Schrift fast die einzige Mittel sind: hierzu kommt, daß da die natürliche Zeichen so sehr verschieden sind, es schwer hält, daß alle zu einem Testament erforderte sieben Zeugen, oder die dem Testatori oftmahls fremde Gerichts Personen dieselbe verstehen; und daher um die Processe so viel möglich zu vermeiden, hat Justinianus sehr vorsichtig festgesetzet, daß eine dergleichen Person kein Testament solle errichten können: Hingegen die Zeichen, welche zur Aufhebung eines vorhin errichteten lezten Willens erfordert werden, können auch ohne Sprache und Schrift deutlich seyn; Man seze nemlich, daß der Testator das Testament zerrissen: dieses wird kein vernünftiger Mensch vorsezlich thun ausser der Meinung selbiges dadurch zu vernichten; und also gehet die Vergleichung mit einem Todten hier nicht durch. Dieses alles wird endlich noch näher erhellen, wenn der lezte Zweifels-Grund ein wenig mehr erläutert seyn wird. Nemlich es ist nicht überhaupt wahr, daß ein Testament allzeit auf eine zierliche Art und Weise aufgehoben werden müsse, sondern allein, daß solches nur auf gewisse in denen Gesezen vorgeschriebene Art und Weise und nicht durch den bloßen Willen des Testatoris geschehen könne, und unter diese gehöret auch eine natürliche und vorsezliche Verderbung des Testaments, auf was Art und Weise dieselbe auch geschehe, und dahero wird hier weiter nichts erfordert als das dieses erwiesen werde, und solches kann auch durch zwey Zeugen geschehen; so viel Personen aber findet man viel leichter welche einen dergleichen Testatorem verstehen. Und ersiehet man aus diesem allen, daß die Rechte der Intestat-Succession viele Vorzüge vor der testamentarischen vergönnet; dann obwohl um die Intestat-Erben auszuschliessen meistentheils ein vollkommenes zierliches Testament erfordert wird; so können doch die testamentarische durch bloße Verderbung des Testaments abgewiesen werden, und auch dieser in der gesunden Vernunft gegründete Vorzug derer Intestat-Erben, bewegete mich denen Stummen und Schreibens unerfahrnen, die Aufhebung ihres Testaments nicht abzusprechen, obwohl sie in solchem Zustande kein neues errichten können.

Schlegtendal.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen ad instantiam des hiesigen Bürgern Johann Georg Hansbergen, wieder die Eheleute Ten Brinck ingefolge gerichtlichen Bescheide pro obtinendo judicato derselben in der Kysstrasse zwischen den Kleidermacher Janssen an einer, und dem Böttcher Sandhof an anderer Seithen känntlich gelegenen Wohnhause, in finem distractionis in eine Taxe gebracht und auf 450 Rthlr gewürdiget worden. Wenn nun besagter Johann Georg Hansbergen, um die subhastation solchen Hauses angehalten, wir auch dessen Suchen statt gegeben: Als subhastiren wir, und stellen zu männiglichen feilen Kauf obgedachtes Haus, wie solches mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 450 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten, solches Haus zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis und 17 Junii 1758sten Jahres, allemahl des Nachmittags um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage, und zwarn gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß im letztern Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkündlich unseres beygedrückten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift.

Signatum Cleve im Landgericht den 16 December 1757.

Sethmann, Schurmann, Rittmeier.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen ad instantiam des Herrn Zoll-Empfängers Cöster wider die Eheleute Johann Lucassen ingefolge gerichtlichen Bescheide pro obtinendo judicato derselben zu Cranenburg kentlich auf der Landstrassen, einerseits Wilhelm Nemmers und anderseits

Mattissen

Mattissen Lamers gelegenen Wohnhauß nebst Scheune und dahinten liegenden Garten, in sinem extractionis in eine Taxe gebracht, und auf 964 Elevische Thaler 5 stüber gewürdiget worden. Wann nun besagter Herr Zoll-Empfänger Löster um die subhastation sothanen Hauses angehalten, auch dessen Suchen statt gegeben; Als subhastiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obgedachtes Haus wie solches mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 964 Elevische Thaler 5 stüber.. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis und 16 Junii des 1758sten Jahrs, und zwarn in beyden erstern Terminis, Nachmittags um 4 Uhr, dieselbst auf der Stadtwaage, in letzterem Termino aber zu Cranenburg auf dem Rathhause peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterem Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkündlich unseres beygedrückten Innsiegels, und eigenhändiger Unterschrift.

Signatum Cleve im Landgericht den 16 Dec. 1757

Sethmann, Schurmann, Rittmeier. Wiemann Sec.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglichen zu wissen, was massen in Sachen Margarethen Lewericks contra Hermann Pastoors qq. ingefolge gerichtlichen Bescheids pro exequendo judicato die aufm Hau zur Linken am Capituls und hinten auf Schott Koppers Erb, im Amte Cleve gelegene, so genannte Lewericks-Hütte, in Haus, Hof, Baumgarten, auch Kämpgen Landes bestehend, nachdem solche vorher in eine Taxe gebracht, und auf 175 Rthlr an freyem Gelde, gewürdiget worden, öffentlich distrahiret werden soll. Als subhastiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus, wie solches mit mehrerem in der Taxe beschreiben, mit der taxirten Summe der 175 Rthlr; Citiren und laden auch diejenige so Belieben haben mögten, solches Haus zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis und 17 Junii des 1758sten Jahrs, allemahl Nachmittags um 4 Uhr dieselbst auf der Stadtwaage peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkündlich unseres beygedrückten Insiegels, und eigenhändiger Unterschrift.

Signatum Cleve im Landg. den 23 Dec. 1757.

Sethmann, Schurmann, Rittmeier. Wiemann Sec.

II. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Bey dem Cavallerie Regiment d' Aquitaine werden 6 Musicanten, als 2 welche die Clarinetten, 2 welche Bassons, und 2 welche Hautbois spielen, verlanget, diejenige, welche dergleichen Diensten anzunehmen inclniiren, und sich auf 2. 3. 4. 5. oder 6 Jahr engagiren wollen, können sich desfals näher bey dem Herrn Major sothanen gegenwärtig in der Stadt Emmerich liegenden Regiments, melden. Vorläuffig dienet denenselben zur Nachricht, daß sie eine sehr gute Besoldung, ein blaues mit Silber reich bordirtes Kleid und greiße Cavallerie-Pferde bekommen werden.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Bürger und Weinhändler Herr Isaac de Haan und dessen Ehefrau Elisabeth Kerckhof haben ein Märset Bauland, vor Wesel am Stechenhause nächst Herrn Apotheckern Hannes gelegen, denen Eheleuten Jodocus Möller, freywillig aus der Hand verkauft, und letztere zu ihrer Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten. Daher werden alle und jede, so an besagtem Land einige Ansprach, woher dieselbe auch rühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, nun binnen drey Wochen, peremtorischen Frist, und zwarn den 18 Januarii 1758 zum letztenmahl ihre Forderungen allhie vorzubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß alsdenn den Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen imponiret, und das bemelte Land den Käuffern aufgetragen werden. Wesel im Landgericht den 14 Decemb. 1757.

Anhang.

Anhang
Num. II. Dienstag den 10. Januarii 1758.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Demnach eine allerhöchst verordnete Käyserl. Königliche Administration gutgefunden, die jetzo im Lande roulirende Geld-Species zum Besten der Unterthanen auf einen gewissen Fuß zu setzen, wornach dieselben nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey denen Cassen angenommen werden sollen, nemlich:

Die Louis neufs oder Schild-Louis d'Or zu	7 Rthlr 20 stüb.
Die Cronnen- oder Laudthaler	1 Rthlr 50 stüb.
Caroliner	7 Rthlr 20 stüb.
Ducaten	3 Rthlr 17 stüb.
Louis d'Or zu	5 Rthlr 40 stüb.

Als wird solches denen sämtlichen Magisträten, Steuer-Receptoribus, Haupt-Pächtern, Accise-Forst-Zoll und andern, imgleichen Haupt-Steuer- und Lands-Renthey-Cassen hiemit bekant gemachet, um sich bey Einnahme und Ausgabe dieser Geld-Species darnach stricte zu achten. Cleve in Deputatione den 20 Decemb. 1757.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Auf anhalten des Matth. Böckmann sollen auf den 16 Januarii a curr., Nachmittags um 2 Uhr aufm Rahthause folgende denen Eheleuten Scheerer zuhehörige Sachen gerichtlich denen meistbietenden verkauft werden, als: 1) Sechs silberne Löffeln à 19 Loth, taxiret zu 12 Rthlr 21 stüb. 2) Drey silberne Löffeln à 7 Loth, zu 4 Rthlr 33 stüb. 3) Eine silberne Bügeltasche à $11\frac{1}{2}$ Loth / zu 7 Rthlr 30 stüber 3 Deut. 4) Ein Gürtelplat à $3\frac{1}{2}$ Loth / zu 2 Rthlr $6\frac{1}{4}$ stüb. 5) Ein paar kleine Schnallen à $1\frac{1}{2}$ Loth / zu $58\frac{1}{2}$ stüb. 6) Ein Cincturschnall à $1\frac{1}{4}$ Loth / zu $48\frac{3}{4}$ stüber. 7) Eine Scheer mit einer silbernen Kette samt Speltenfüßen à 7 Loth, zu 4 Rthlr 33 stüber. 8) Ein klein Schnupf-Tobacks-Dößgen à $1\frac{1}{16}$ Loth / zu 41 stüb. 9) Ein eau de la Reine-Dößgen / zu $1\frac{1}{16}$ Loth, à 45 stüber. 10) Ein Schnupf-Tobacksdögen, à 2 Loth, zu 1 Rthlr 11 stüb. 11) Ein göldener Ring à $\frac{1}{4}$ Loth weniger 2 Aas / zu 2 Rthlr 50 stüber. 12) Ein dito grosser / weget à $2\frac{1}{2}$ Ducat weniger 10 Aas / zu 6 Rthlr 50 st. 13) Ein Ring mit Steinen / zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. 14) Ein Bändgen mit rothen kleinen Crallen nebst einem goldenen Schlößgen daran, zu 2 Rthlr. Es werden also alle, so diese Sachen zu kauffen gesinnet sind, hiemit ersuchet, alsdann zu erscheinen, ihr Gebott zu thun, und zu gewärtigen, daß selbige denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Crevfeld den 17 Dec. 1757.

Da Vermöge Rescripti vom 29 Septembris aus hochlöbl. Regierung ad instantiam derer Herren Erbgenahmen von Marle gegen das freyherrliche Haus Strünckede der gegenwärtigen Zeitläuffen suspendirte dritte Distractions-Termin ad effectum zu stellen; so wird des Endes und zur publiquen Distrahirung 1) Der so genannten Hydewarts-Weyde. 2) Jaspers. 3) Jägers, und 4) Externest-Kotten, davon das erstere Parceel auf 1800 Rthlr., das andere auf 56 Rthlr 15 stüb., das dritte auf 155 Rthlr, und das 4te auf 441 Rthlr 45 stüb. per juratos Æstimatores taxiret worden; ein anderweiter dritter und letzter terminus auf den 18 Martii a. f., Nachmittags auf dem Rahthause zu Bochum bestimmet, und solches Liebhabern hiemit auch denen, so an den ausgesetzten Parceelen vorzüglich Befügniß zu haben vermeinen, zu ihrer Achtung bekant gemachet. Bochum den 12 Dec. 1757.

Die nachgelassene Erben von Adam Davids in Crevfeld seynd willens das Sterbhaus, die 3 Sternen genannt, albier auf der Niederstrassen kenntlich gelegen, wie auch einen Garten eben vor der Stadt am alten Brücksgen, auf Montag den 9 Januarii 1758 bey Johann Ridders dem meistbietenden zu verkauffen.

Ad

Ad causam Creditorum sollen des seeligen Herrn Rathmann, Johann Hermann Quitmanns Effecten und allerhand Waaren den 16 Januarii 1758, und folgende Tage, morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, vom Landgericht öffentlich dem meistbietenden in besagtem Quitmanns Hause zu Iserlohn verkauffet werden. Altena im Landgericht den 16. December 1757.

Des Stephan Henrich Quitmanns Effecten sollen an dessen Behausung in Iserlohn den 10 Januarii 1758. vom Landgericht zu Altena publice verkauffet werden. Altena den 16. December 1757.

Ad causam Fried. B. Romberg contra Fräulein von Duith, sollen einige Mobilien den 14 Januarii a. c., in Iserlohn aufm Rahthause vom Landgericht zu Altena, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Altena im Landg. den 13 Dec. 1757.

Da den 10 Januarii 1758., ultimus terminus subhastationis des Johann Died. Düsterlohns Immobilair-Güther, einfält; so wird solches hiedurch nochmahlen bekant gemacht. Altena im Landgericht den 13 Dec. 1757.

Hiedurch wird nochmahlen bekant gemacht, daß zum Verkauf des Joh. Hermann Claumbergs-Güther der dritte und letzte Terminus den 10 Januarii 1758, seyn wird. Altena im Landgericht den 13 Dec. 1757.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lübbert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beeydeten Æstimatoren auf 199 Rthlr, 45 stüb., und dessen Garten aufm Tyrol, so ein und 3 Viertel Stadtsgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 stüb. 9 deut. tariret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und zwarn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemachet, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, maßen das in der Gouverneur-Straße alhier belegene, dem ausgetrettenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune Hinter-Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angesetzten Curatoris Herrn Advocati Poßmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgesetzet werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahrs, und zwarn gegen den letzten terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, und oder gewarten sollen, daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unseres Insiegels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757. (L.S.) Steling, Ruland.

Ad instantiam Peter E. Kettler, soll das an der Strassen gelegenes Kämpgen, aufm Striegen genannt, so bis dato Johann Henrich zum Niedernheede besessen und auf 100 Rthlr tariret worden, ad hastam gebracht, und beym Landgericht zu Lüdenscheid in terminis den 13ten Januarii, 10 Februarii und 10 Martii 1758 publice verkauffet, forthin dem meistbietenden im letztern termino zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einzufinden und ihren Vortheil

theil zu suchen, auch diejenige, so einige prætension auf gedachtes Land haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo termino den 10 Februarii cum justificatoriis sub pœna præclusi zu melden. Lüdenscheid den 8. Dec. 1757.

Op Maendag den 9 January 1758., sullen van wegens de Magistraet der Stadt Wachtendonck publicè by uytbranden der kerße aen den meestbiedende verpacht worden d' Accisen derselven Stadt voor desen loopenden Jaere.

Den 10 January a. curr., sullen op Colckerhof Lande van Straelen, met den stokkenslaeg verkocht worden alderhande gereede Goedern; die daertoe gesint is, laet zich aldaer invinden.

Der Rentmeister zu Neu-Cloester, Godf. Hetterscheid, ist willens einige Schlägen Erb-Holtz in seinem zu Hullum, nahe bey Goch gelegenem Busche, auf Kerskorffs-Hofe bey dem Pächter Johann Jaspers alda, dem meistbietenden zu verkauffen; Lusttragende können sich dorten einfinden, und ihren Vortheil suchen. Der eigentliche Verkauffungs-Tag soll durch den Kirchenruf näher bekant gemacht werden.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Loßmanns Hof im Amte Winckendonck, soll Parceels-Weise de novo verpachtet werden; wer dazu Gefallen hat, wolle sich auf den 14 Januarii, Nachmittags um 4 Uhr, zu Capellen an Stecklingshause einfinden, und Vortheil suchen.

Es ist die beym Hause Kemnade liegende und demselben zugehörige Papiermühle den ersten May 1758 pachtloß: solte jemand seyn, der solche auf 3 oder mehrere Jahre an sich zu pachten Lust hätte, der beliebe sich, je eher je lieber, beym Frey- und Gerichtsherrn von Sybers daselbst, zu melden.

VII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Beym Landgericht zu Altena, werden 2 Thurmknechte erfordert, deren Tractament vor einen sich nebst freyen Wohnung jährlich zu 72 Rthlr beträgt. Solte ein oder ander solches anzunehmen Lust haben, kan sich je eher je lieber, bey obged. Landgericht melden. Altena im Landg. den 10 Dec. 1757.

VIII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen geketten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Meben zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einem grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rahthause hieselbst persöhnlich erscheinen, causas absentiæ anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und wider geb.

Hofmann,

Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembr 1757. D. de Wall. Junius qq.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Diederich Hermann Cramer zu Altena, zum beneficio cessionis bonorum provocirt, mithin um eine gütliche Behandelung seiner Creditoren und deren Verabladung angehalten, auch solchem petito per decretum vom heutigen dato deferiret worden; Als werden alle diejenige, so an dem vorged. Schuldener oder dessen Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche den 17 Februarii a. c., cum justificatoriis beym Landgericht zu Altena, morgens um 10 Uhr, sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen und zu produciren. Altena im Landgericht den 16 Decemb 1757.

Wir zum Landgericht zu Altena verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Caspar Henrich Brauckhuth Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen der ad hanc causam von uns bestättigte interimis Curator Herr Kath und Advocatus Pütter um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Iserlohn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann in ged. Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieserhalb mit dem Curatore ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkändnüß und Locum in adjusfassender Prioritäts-Urthel gewärtiget. mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demelten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Zugleich fügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauckhuß zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Iserlohn weabgegeben, und nach vielem Nachfragen erfahren, daß euer Aufenthalt anitzo in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor hiesigem Landgericht ad ejurandum juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung gebet, fort dahin sorget, wie Creditores befriediget werden, wiedrigen Falls soll wider euch bey Aussenbleiben rechtlich erkant werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec. 1757.

Nachdem die gerichtlich angeordnete Vormünder über die nachgelassene unmündige Kinder weyl. B. Goetgens, Kirchspiels Emmerich, um Anerkennung einer Citation aller Credit., so an ged. Goetgens zu forderen haben, es sey an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey dem Fürstl. Meursischen Gerichte zu Frimeertheim angestanden haben, solche dan erkannt und dem Intelligenz-Blat zu inseriren verordnet ist; so wird ged. Creditoren hiemit ein terminus von 6 Wochen und zwar auf den 17 Februarii 1758, um alsdann ihre Forderungen zu bescheinigen und mit den Vormündern vor Gericht Liquidation zu pflegen, mit anfügender Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Meurs im Frimerheimschen Gericht den 23 Dec. 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.